

Sanktionenreglement

Inhalt	Seite
1 Grundlagen	2
2 Zweck	2
3 Allgemeines	2
4 Formen von Sanktionen	2
5 Zuständigkeiten	2
6 Bussen und andere Sanktionen	2
7 Spielmeisterschaften SHTV	3
8 Verfahrensbestimmungen	3
8.1 Bussen	3
8.2 Protest	3
8.3 Rekurs	3
9 Spezielle Hinweise	4
B Gebühren und Sanktionen	4
10 Anlässe	4
11 Kurse	4
12 In Kraftsetzung	5

Abkürzungen

STV Schweizerischer Turnverband

SHTV Schaffhausen Turnverband

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Grundlagen

Art. 7.4 Zuständigkeit der Statuten des Schaffhauser Turnverbandes SHTV.

2 Zweck

Dieses Reglement gilt für alle Anlässe sportlicher, technischer und administrativer Art, die der Schaffhauser Turnverband (inkl. Ressort oder Kommissionen) organisiert.

3 Allgemeines

Gegen Vereine, Mannschaften, und deren Mitglieder können Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden, wenn sie Statuten, Reglemente, Wettkampfvorschriften, Vereinbarungen und Richtlinien des SHTV nicht einhalten.

4 Formen von Sanktionen

Verwarnung / Haftgeldabzug / Busse / Umtriebs Entschädigung / Spielsperre / Punkteabzug / Ausschluss oder Suspendierung von verbandseigenem Anlass.

5 Zuständigkeiten

Für das Verhängen der Sanktionen und Bussen sind die nachfolgenden Organe zuständig:

Wettkampfleitung:	– Haftgeldabzug, Disqualifikation und Punkteabzug
Ressort:	– Gemäss Wettkampfvorschriften
Schiedsgericht / Rekurs Kommission:	– Spielsperre / Busse bei Verstössen
Vorstand:	– Spielsperre und Busse bei Verstössen, die nicht unter die Wettkampfvorschriften fallen – Festlegung der Höhe von Bussen innerhalb des Bussenkatalogs – Antragstellung an Delegiertenversammlung
Delegiertenversammlung:	– Ausschluss (Art. 5.4 Statuten des SHTV)

Für Fälle, für die nicht ein namentlich erwähntes Organ zuständig ist, liegt der Entscheid beim Vorstand.

6 Bussen und andere Sanktionen

- Bussen und Sanktionen in speziellen Fällen werden unter dem Abschnitt „B Gebühren und Sanktionen“ oder in den entsprechenden Wettkampfvorschriften aufgeführt.

- Bussen bis max. Fr. 1'000.00 können in jedem Fall zusammen mit einer anderen Sanktion kumulativ ausgesprochen werden.

7 Spielmeisterschaften SHTV

- Die einzelnen Ressorts legen im Anhang zu den Wettkampfvorschriften die Gebühren, Bussen und Strafen fest.
- Bussen und Strafen sind soweit möglich den Spiel-Wettkampfvorschriften des STV oder der FAKO Faustball anzugleichen.

8 Verfahrensbestimmungen

8.1 Bussen

Die Person, die für die Anmeldungen, Präsenzlisten oder Einhaltung von Reglementen zuständig ist, meldet die fehlbaren der Geschäftsstelle des SHTV. Entschiede eines Schiedsgerichts bzw. der Rekurs Kommission sind ebenfalls der Geschäftsstelle zu melden. Entschuldigungen bei obligatorisch erklärten Versammlungen, Konferenzen, Gesprächen, Kursen und sonstigen Anlässen müssen vor Beginn der Veranstaltung beim Verantwortlichen des Anlasses eintreffen.

Der Bussenbescheid wird in dreifacher Ausführung ausgestellt:

- 1 Exemplar geht an den Präsidenten der / des Fehlbaren
- 1 Exemplar geht an den Finanzverantwortlichen SHTV
- 1 Exemplar bleibt bei der Geschäftsstelle SHTV

Der Verein haftet solidarisch für Bussen.

8.2 Protest

- Die Einreichung eines Protestes richtet sich nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen. Die Protestgebühr beträgt im Maximum Fr. 100.00
- Bei der Ablehnung des Protests verfällt die Gebühr zugunsten des SHTV.

8.3 Rekurs

- Zur Erhebung eines Rekurses sind die Parteien berechtigt, die vom Entscheid betroffen sind, sofern in den Wettkampfbestimmungen eine Möglichkeit auf Rekurs nicht ausgeschlossen ist. Rekurse sind an die übergeordnete Instanz zu richten. Das Rekurs Schreiben muss innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) nach Erhalt des Entscheides an den zuständigen Präsidenten / Ressortleiter gerichtet werden.
- Bei turnerischen Anlässen kann eine kürzere Rekurs Frist in den Wettkampfvorschriften aufgenommen werden.

- Die Rekurs Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.00 und ist an den Schaffhauser Turnverband einzuzahlen oder bar zu begleichen.
- Bei der Ablehnung des Rekurses verfällt die Gebühr zugunsten des SHTV.

9 Spezielle Hinweise

- Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle, sind die Statuten des STV sinngemäss anwendbar (Ziffer 18.2 Statuten des SHTV)
- Sämtliche nicht aufgeführten Bussen oder Sanktionen sind in den jeweiligen Wettkampfvorschriften zu regeln.

B Gebühren und Sanktionen

10 Anlässe

- Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, den Konferenzen, sowie an den Frühjahrs- und Herbstkursen ist obligatorisch und durch mindestens eine Person des Vereins zu besuchen. Der Kursbesuch ist fakultativ für Vereine bzw. Gruppen der Seniorinnen und Senioren.
- Unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorisch erklärten Versammlungen, Konferenzen, Gesprächen, Kursen und sonstigen Anlässen Fr. 100.00
- Bussen wegen unentschuldigtem Fernbleiben an Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz gehen zur Hälfte an den organisierenden Verein. Fr. 100.00

11 Kurse

- Unentschuldigtes Fernbleiben bei freiwilligen und namentlich angemeldeten Kursen. Der Organisator entscheidet über die Möglichkeit von Ersatzteilnehmern. Sind die Kurskosten höher ist der effektive Betrag geschuldet. Fr. 100.00

12 In Kraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das bisherige „6_2 Sanktionenreglement“ vom 21. November 2009. Das Reglement wird an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2016 genehmigt und tritt anschliessend in Kraft.